

Ergänzende Kinderzulagen



Weil Familie
Priorität hat.

MIGROS

Reglement Ergänzende Kinderzulagen

(gültig ab 1.1.2027)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Migros nimmt ihre soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden wahr und gewährt Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern eine einkommensabhängige Ergänzung zu den kantonalen Kinderzulagen. Ziel ist die Entlastung von Haushalten mit tieferem Einkommen.

Das Reglement bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsgrundlagen sowie Auszahlungsmodalitäten und stellt eine transparente, einheitliche und nachvollziehbare Anwendung in den Unternehmen sicher.

1.2 Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

Berechtigt sind alle Mitarbeitenden, welche in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis dem jeweils gültigen Landes-Gesamtarbeitsvertrag Migros («L-GAV») oder den jeweils gültigen Kaderanstellungsbedingungen Migros («KAB») unterstellt sind und die Probezeit bestanden haben. Die Unternehmen können weitere Personenkreise berechtigen.

Voraussetzungen sind ferner, dass die Kinder in der Schweiz wohnhaft sind, die Obhut der/dem Mitarbeitenden als gesetzlich anspruchsberechtigter Elternteil mindestens zur Hälfte anvertraut ist und Anspruch auf kantonale Kinderzulagen besteht.

1.3 Erlöschen der Berechtigung

Der Anspruch erlischt in jenem Zeitpunkt, wenn keine L-GAV- oder KAB-Unterstellung mehr besteht oder die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung gemäss Ziffer 1.2 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Darüber hinaus entfällt der Anspruch beim Übergang von Kinderzulagen zu Ausbildungszulagen, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Altersjahres des Kindes.

2. Leistungen

2.1 Berechnungsgrundlage für eine Berechtigung

Die Berechnung der ergänzenden Kinderzulagen erfolgt auf Basis des Bruttohaushaltseinkommens. Dieses umfasst sämtliche Bruttoerwerbs- und -ersatzeinkünfte der Mitarbeitenden sowie aller weiteren Personen, die mit ihnen im selben Haushalt leben.

Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit werden grundsätzlich auf ein Arbeitspensum von 100% hochgerechnet. Für alleinerziehende Elternteile¹ gilt diese Hochrechnung nicht.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Lohn² und andere Erwerbseinkommen
- Kantonale Kinderzulagen
- Ergänzende Familienzulagen
- Unterhaltsbeiträge (z.B. Alimente, Sozialamt)
- Zuwendung durch Dritte (z.B. Verwandte, Bekannte)
- regelmässige Zulagen (z.B. Schicht, Kälte, Provision)
- Versicherungstaggelder (z.B. Arbeitslosenkasse, KTG)
- Renten
- Kinderbetreuungszulagen
- freiwillige Betreuungszulagen

¹ Alleinerziehend ist, wer mit keinem Ehe- oder Lebenspartner bzw. keiner Ehe- oder Lebenspartnerin im selben Haushalt lebt.

² Für Mitarbeitende im Stundenlohn gilt als Berechnungsgrundlage der durchschnittlich erzielte Bruttolohn der letzten zwölf Monate beziehungsweise seit Eintritt.

2.2 Berechnung der ergänzenden Kinderzulage

Die ergänzende Kinderzulage wird auf der Grundlage des Bruttohaushaltseinkommens gemäss Ziffer 2.1 und unter Anrechnung der kantonalen Kinderzulage pro Kind und Monat festgelegt. Sie ergänzt die kantonale Kinderzulage auf den in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gesamtbetrag.

<i>Bruttohaushaltseinkommen unter</i>	<i>Gesamtbetrag von kantonaler und ergänzender Kinderzulage je Kind und Monat</i>
CHF 4'200 ³	CHF 500
CHF 4'500	CHF 450
CHF 5'000	CHF 400
CHF 5'500	CHF 350

Teilzeitmitarbeitende erhalten den Gesamtbetrag unabhängig vom Beschäftigungsgrad in voller Höhe.

3. Administrative Regeln

3.1 Antrag und Entscheid

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Informationen vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht offenzulegen. Die Personalabteilung ist berechtigt, weitere für die Beurteilung relevante Unterlagen einzufordern und einzusehen. Sie entscheidet über den Anspruch der Mitarbeitenden gestützt auf die eingereichten Angaben und Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Reglements.

Änderungen der massgebenden Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich Einkommen, Familienstand oder Anspruch auf kantonale Kinderzulagen, sind von den Mitarbeitenden unverzüglich der Personalabteilung zu melden.

3.2 Auszahlung

Die ergänzenden Kinderzulagen werden monatlich über die Lohnabrechnung ausgerichtet. Die Ausrichtung beginnt nach Vorliegen eines positiven Entscheids gemäss Ziffer 3.1. Die ergänzende Kinderzulage ist AHV- und PK-pflichtig.

Der Anspruch besteht bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zur nächsten Lohnrunde. Für jede weitere Lohnperiode ist ein neuer Antrag einzureichen. Erfolgt die nächste Lohnrunde beispielsweise per 1. Januar, ist der Antrag idealerweise im Dezember einzureichen; erfolgt sie per 1. April, ist der Antrag idealerweise im März einzureichen.

3.3 Wechsel des Unternehmens innerhalb der M-Gemeinschaft

Bei einem Wechsel innerhalb der Migros-Gruppe bleibt der Anspruch auf ergänzende Kinderzulagen bestehen, sofern die Mitarbeitenden weiterhin dem Geltungsbereich dieses Reglements gemäss Ziffer 1.2 unterstehen. Beim neuen Arbeitgebenden ist ein neuer Antrag einzureichen.

3.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass die Mitarbeitenden in ein ebenfalls diesem Reglement unterstelltes Unternehmen der Migros-Gruppe übertreten, erlischt der Anspruch auf ergänzende Kinderzulagen mit dem Austritt aus dem Unternehmen.

³ Aktueller Mindestlohn gemäss Vereinbarung mit den Sozialpartnern

4. Inkrafttreten, Änderungen und Streitigkeiten

4.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Direktion HR Management Migros-Gruppe am 01.01.2027 in Kraft.

4.2 Änderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Verwaltung MGB. Die Verwaltung MGB stimmt sich dabei mit den HR-Leitenden der dem L-GAV unterstellten Unternehmen ab.

4.3 Auslegung und Verfahren bei Streitigkeiten

Das Reglement über ergänzende Kinderzulagen in der deutschen, französischen und italienischen Fassung ist grundsätzlich gleichwertig. Im Zweifel ist die deutsche Fassung massgebend.

Fragen zu diesem Reglement sind an die Personalabteilung des Unternehmens zu richten.

Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden von der Geschäftsleitung des betreffenden Unternehmens geregelt.

Rekursinstanz ist die Direktion HR Management Migros-Gruppe.